

**Bundesrat**

**Drucksache 732/92**

22.10.92

EG - In - VP

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

*13 Seiten*

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 335 endg.; Ratsdok. 8971/92

732/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 22. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1992 an.

**BEGRÜNDUNG**

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und steht im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren für diese Fahrzeuge, das Gegenstand der Richtlinie 92/.../EWG des Rates (Rahmenrichtlinie) ist.

Es handelt sich um technische Vorschriften für die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite der betreffenden Fahrzeuge, die, ebenso wie die für die sonstigen der für die in Anhang I der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile und Merkmale geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge sowie ihrem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft eingehalten werden müssen.

Die Bestimmungen dieses Vorschlags betreffen insbesondere die Abmessungen, die Neigung und die Höhe der Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens sowie die optimalen Bedingungen für die Sichtbarkeit des dort angebrachten Kennzeichens.

Diese Vorschriften sind einerseits zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften und andererseits aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr erforderlich. Durch das amtliche Kennzeichen soll nicht nur der Fahrzeugeigentümer, sondern vor allem der Fahrzeugführer im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung identifiziert werden können. Das Fehlen oder die unsachgemäße Anbringung sowie eine unzureichende Sichtbarkeit des Kennzeichens machen es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, Maßnahmen gegen Verkehrssünder zu treffen, wodurch die Gefahr von Unfällen wegen überhöhter Geschwindigkeit, denen auf den europäischen Straßen anerkanntermaßen noch immer eine unerträglich hohe Zahl von Toten und Verletzten zuzuschreiben ist, erhöht wird.

**EINES VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES  
ÜBER  
DIE ANBRINGUNGSSTELLE DES AMTLICHEN KENNZEICHENS AN DER RÜCKSEITE  
VON ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis  
spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen  
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs-  
und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge  
hinsichtlich der Anbringungsstelle des hinteren amtlichen Kennzeichens bestimmte  
technische Merkmale aufweisen, die in zwingenden Vorschriften festgelegt sind,  
welche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind. Dadurch wird der  
Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes  
lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen  
Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

---

(1) ABl. Nr. C ...

(2) ABl. Nr. C ...

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

**Artikel 5**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 01.08.1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 01.10.1994 an.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

**Artikel 6**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates.

## ANHANG

### 1. Abmessungen

Die Anbringungsstelle für das amtliche Kennzeichen an der Rückseite von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftkraftfahrzeuge(\*) hat folgende Abmessungen :

#### 1.1. Kleinkrafträder

1.1.1. Breite : 90 mm

1.1.2. Höhe : 165 mm

#### 1.2. Krafträder and Dreiradfahrzeuge

1.2.1. Breite : 205 mm

1.2.2. Höhe : 165 mm

### 2. Position des Kennzeichens im allgemeinen

2.1. Das amtliche Kennzeichen eines Kraftrads mit oder ohne Beiwagen oder eines Dreiradkraftfahrzeugs ist so an der Rückseite des betreffenden Fahrzeugs anzubringen, daß :

2.1.1. die Mitte des Kennzeichens nicht rechts von der Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt;

2.1.2. der linke seitliche Rand des Kennzeichens nicht links von einer Ebene liegt, die parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs und durch den Punkt verläuft, der die horizontale Ausdehnung des Fahrzeugs (Breite über alles) auf der linken Seite begrenzt.

### 3. Neigung

3.1. Das hintere amtliche Kennzeichen :

3.1.1. steht senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs;

3.1.2. darf um maximal 30° gegenüber der Senkrechten geneigt sein, wenn die Seite mit der Zulassungsnummer nach oben gedreht ist;

3.1.3. darf um maximal 15° gegenüber der Senkrechten geneigt sein, wenn die Seite mit der Zulassungsnummer nach unten gedreht ist;

### 4. Maximaler Abstand zum Boden

4.1. Bei beladenem Fahrzeug (Masse im betriebsbereiten Zustand plus 75 kg) darf der Abstand zwischen dem oberen Abschluß des Kennzeichens und dem Boden maximal 1,50 m betragen.

---

(\*) Bei Kleinkrafträdern handelt es sich hierbei um ein amtliches Kennzeichen oder ein Typenschild.

Die Einführung einheitlicher Vorschriften für die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite dieser Fahrzeuge ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG<sup>(3)</sup> angewendet werden können.

Ansichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb des Beratenden Ausschusses vorzusehen -

---

(3) AB1. Nr. L ...

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### Artikel 1

Diese Richtlinie und ihr Anhang gelten für die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite aller Fahrzeugtypen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

### Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in Bezug auf die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ..... festgelegt, in den Kapiteln II beziehungsweise III.

### Artikel 3

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 dieser Richtlinie beschlossen.

### Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes :

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG<sup>(4)</sup> eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

---

(4) ABl. Nr. L 42 vom 23.02.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L ..., vom ....., S....).

5. Minimaler Abstand zum Boden

- 5.1. Bei beladenem Fahrzeug (Masse im betriebsbereiten Zustand plus 75 kg) muß sich der untere Abschluß des Kennzeichens in einer Höhe von mindestens 0,20 m über dem Boden befinden; beträgt der Radradius weniger als 0,20 m, darf der untere Abschluß des Kennzeichens nicht unterhalb des Radmittelpunkts liegen.

6. Geometrische Sichtbarkeit

- 6.1. Die Sichtbarkeit des Kennzeichens muß in einem Bereich sichergestellt sein, der durch zwei Raumwinkel definiert ist : der eine dieser Raumwinkel ist horizontal und wird durch zwei Ebenen begrenzt, die durch den oberen und den unteren Rand des Kennzeichens verlaufen und gegenüber der Waagerechten Winkel aufweisen, die in Abbildung 1 angegeben sind; der andere ist vertikal und wird durch zwei Ebenen begrenzt, die durch den linken und den rechten Rand des Kennzeichens verlaufen und gegenüber der Längsmittalebene Winkel aufweisen, die in Abbildung 2 angegeben sind.

Abb. 1 - Winkel der geometrischen Sichtbarkeit  
(horizontaler Raumwinkel)

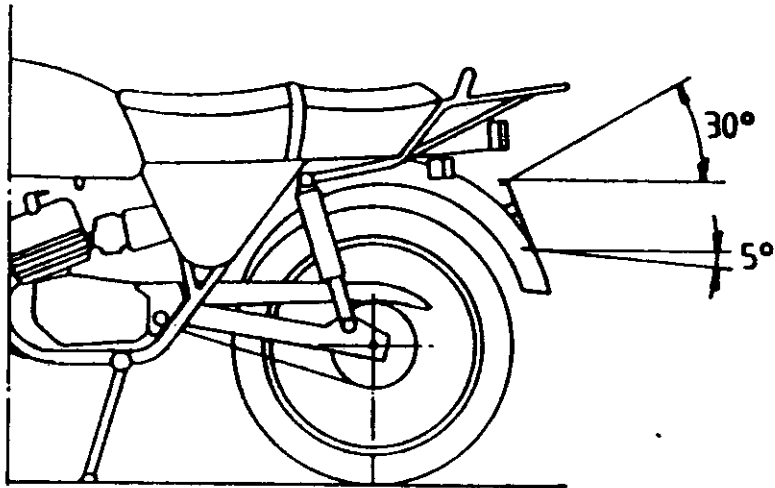
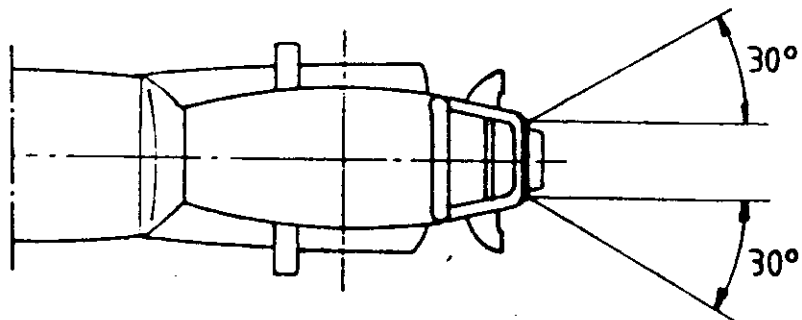


Abb. 2 - Winkel der geometrischen Sichtbarkeit  
(vertikaler Raumwinkel)



ANLAGE 1

BESCHREIBUNGSBOGEN  
BEZÜGLICH  
DER ANBRINGUNGSSTELLE DES AMTLICHEN KENNZEICHENS AN DER RÜCKSEITE  
EINES ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP

(dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn  
dieser unabhängig vom Antrag auf Betriebserlaubnis  
eingereicht wird)

---

Laufende Nr. (vom Antragsteller zu vergeben) : .....

---

Der Antrag auf Bauartgenehmigung bezüglich der Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps muß mit Angaben zu folgenden Punkten der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ....., Anhang II, versehen sein :

- Unter Buchstabe A :

0.1.

0.2.

0.4. bis 0.6.

2.2.

2.2.1.

- Unter Buchstabe B :

1.2.

1.2.1.

- Unter Buchstabe C :

2.11.

2.11.1.

ANLAGE 2

Angabe der Behörde

BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN  
BEZÜGLICH  
DER ANBRINGUNGSSTELLE DES AMTLICHEN KENNZEICHENS AN DER RÜCKSEITE  
EINES ZWEIRÄDRIGEN ODER DREIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP

Protokoll Nr. .... des technischen Dienstes .... vom .....

Nr. der Bauartgenehmigung ..... Nr. der Erweiterung .....

1. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Fahrzeugs .....

2. Fahrzeugtyp .....

3. Name und Anschrift des Herstellers .....

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des  
Herstellers .....

5. Fahrzeug zur Prüfung vorgestellt am .....

6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert(\*) .....

7. Ort .....

8. Datum .....

9. Unterschrift .....

(\*) Unzutreffendes streichen.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates  
über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite  
von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen

- I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt ?
  - Einführung eines Bauartgenehmigungsverfahrens für die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen.
  - Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.
  - Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr.
- II. Merkmale der betroffenen Unternehmen, insbesondere :
  - Gibt es eine große Anzahl von KMU ? Nein.
  - Gibt es Konzentrationen in Regionen :
    - die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen ? Nein.
    - die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen ? Nein.
- III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt ?

Sie haben die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und so den freien Marktzugang der Fahrzeuge im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gestatten.
- IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden ?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen.,
- V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU ? Nein.
- VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen
  - Auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ? Keinerlei negative Auswirkungen.
  - Auf die Beschäftigung ? Keinerlei negative Auswirkungen.
- VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden ? Ja.

Stellungnahme der Sozialpartner : positiv.